



**+++ EU-Parlament verabschiedet Data Governance Act +++ Zentrale Fragen an den EUGH zum DSGVO-Schadensersatzanspruch +++ DSGVO-Auskunft zu Videoaufzeichnung in S-Bahn unzumutbar +++ Ständige Videoüberwachung in Fitnessstudio rechtswidrig +++ Millionen-Bußgeld gegen dänische Bank verhängt +++ Betrieb von Facebook-Fanpages rechtswidrig +++ Nicht mehr benötigte Corona-Daten von Mitarbeitern unverzüglich löschen +++**

## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ DATA GOVERNANCE ACT VERABSCHIEDET +++**

Mit großer Mehrheit hat das EU-Parlament den sog. Data Governance Act (DGA) verabschiedet. Der DGA soll datengetriebene Innovationen im europäischen Raum fördern, indem die Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Daten erleichtert wird (siehe [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2021](#)). Zu diesem Zweck sieht der DGA u. a. Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von geschützten Daten im Besitz von öffentlichen Stellen vor. Neutrale "Datenvermittlungsdienste" sollen als Schnittstelle zwischen Dateninhabern und Datennutzern fungieren und den Zugang zu Datenpools ermöglichen. Zudem sollen sog. "datenaltruistische Organisationen" zweckgebundenen Zugang zu Daten erhalten, die freiwillig für Ziele von allgemeinem Interesse (z. B. Verbesserung der Gesundheitsversorgung oder Mobilität, Bekämpfung des Klimawandels) bereitgestellt wurden. Der DGA muss nun noch durch den Rat bestätigt werden.

[Zum Data Governance Act \(v. 6. April 2022\)](#)

## 2. Rechtsprechug

### **+++ AG HAGEN LEGT DEM EUGH ZENTRALE FRAGEN ZUM DSGVO-SCHADENSERSATZANSPRUCH VOR +++**

Das Amtsgericht Hagen hat dem EuGH mehrere grundsätzliche Fragen zum Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO vorgelegt. Hintergrund ist die Klage des Kunden eines Elektrofachmarktes, dessen Kundendaten nach einer Verwechslung einem

anderen Kunden ausgehändigt worden waren. Unstreitig konnte der Elektrofachmarkt die Kundendaten jedoch wieder zurückholen, bevor der andere Kunde Kenntnis von den personenbezogenen Daten des Klägers genommen hatte. Das Gericht will vom EuGH geklärt wissen, ob Art. 82 DSGVO überhaupt wirksam ist oder die Rechtsfolgen nicht zu unbestimmt sind. Fraglich sei zudem, ob der Anspruch auf Schadensersatz schon durch einen bloßen Verstoß gegen die DSGVO ausgelöst werden kann oder ob ein konkreter Schaden festgestellt werden muss. Hierbei sei auch zu klären, ob für einen Schaden lediglich das Unbehagen des Betroffenen darüber, dass seine Daten gegenüber einer unbekanntem Vielzahl von Personen weiterverbreitet werden könnten, ausreicht oder ob nicht zumindest eine sichere Kenntnisnahme eines unberechtigten Dritten von den Daten erfolgen muss.

[Zu den Vorlagefragen des Gerichts \(v. 7 Februar 2022, Rechtssache C-687/21\)](#)

---

### **+++ AG PANKOW: DSGVO-AUSKUNFT ZU VIDEOAUFZEICHNUNG IN S-BAHN UNZUMUTBAR +++**

Das Amtsgericht Pankow hat die Klage eines Fahrgastes abgewiesen, der von der Betreiberin der Berliner S-Bahn Schmerzensgeld wegen einer nicht erteilten DSGVO-Auskunft forderte. Der Betroffene hatte die Auskunft nach Art. 15 DSGVO verlangt, nachdem er in eine S-Bahn eingestiegen war und von der Überwachungskamera aufgezeichnet wurde. Die Verantwortliche erteilte die Auskunft nicht und löschte die Aufzeichnung regulär nach 48 Stunden. Dieses Vorgehen stellte nach Ansicht des Gerichts keinen Datenschutzverstoß dar. Die Erteilung der Auskunft hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bedeutet, wobei das Transparenzinteresse des Betroffenen als sehr gering einzustufen sei. Denn dieser war sich des "*Ob, Wie und Was der Datenverarbeitung*" bereits bewusst.

[Zum Urteil des AG Pankow \(v. 28. März 2022, 4 C 199/21\)](#)

---

### **+++ OLG NÜRNBERG: AUSKUNFTSERSUCHEN ZU NICHT PRIMÄR DATENSCHUTZRECHTLICHEN ZWECKEN MISSBRÄUHLICH +++**

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat die Klage eines Kunden einer privaten Krankenversicherung abgewiesen, der Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO von der Versicherung verlangte. Hintergrund war ein Streit über Prämienanpassungen. Das Gericht hielt die Geltendmachung des Anspruchs angesichts des Schutzzwecks der DSGVO für rechtsmissbräuchlich und befand, dass der beklagten Versicherung ein Weigerungsrecht zustehe (Art. 12 Abs. 5 Satz 2 lit. b) DSGVO). Sinn und Zweck von Art. 15 DSGVO sei es, der betroffenen Person zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die

Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können (Erwägungsgrund 63). Das Gericht sah den Sinn und Zweck des klägerischen Auskunftersuchens jedoch ausschließlich in der Überprüfung der Prämienanpassung auf ihre Rechtmäßigkeit.

[Zum Urteil des OLG Nürnberg \(v. 14. März 2022, 8 U 2907/21\)](#)

---

### **+++ VG ANSBACH: STÄNDIGE VIDEOÜBERWACHUNG DES TRAININGSBEREICHS EINES FITNESSSTUDIOS RECHTSWIDRIG +++**

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat die Klage einer Fitnessstudiobetreiberin überwiegend abgewiesen, die sich gegen einen Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA) wandte. Die Klägerin hatte in ihrem Fitnessstudio eine Videoüberwachung der gesamten Trainingsfläche installiert, auf welche die Trainierenden auch durch entsprechende Schilder hingewiesen wurden. Zur Begründung gab die Klägerin an, dass die Videoüberwachung der Prävention und Aufklärung von Straftaten diene, die nicht durch das Personal gewährleistet werde, da dieses nicht durchgehend die Trainingsfläche im Blick haben könne. Das BayLDA untersagte die umfassende Videoüberwachung und wurde vom Gericht bestätigt. Die Interessenabwägung falle zugunsten der Trainierenden in dem Fitnessstudio aus, da deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung das Interesse der Klägerin an einer durchgehenden Videoüberwachung der gesamten Trainingsfläche überwiege. Im Gegensatz zu den Trainierenden stünden der Klägerin Alternativen zur Videoüberwachung zur Verfügung. Die Klägerin könne etwa das Personal aufstocken, um die entsprechenden Zwecke zu verfolgen. Dies wäre zwar möglicherweise nicht gleich effektiv, aber jedenfalls ausreichend effektiv. Darauf, dass die Videoüberwachung wirtschaftlich sinnvoller sei, könne sich die Klägerin nicht berufen.

[Zum Urteil des VG Ansbach \(v. 23. Februar 2022, AN 14 K 20.00083\)](#)

---

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ DÄNISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD GEGEN BANK WEGEN MANGELHAFTER DOKUMENTATION +++**

Die dänische Datenschutzbehörde Datatilsynet hat ein Bußgeld in Höhe von ca. EUR 1,3 Mio. gegen die Danske Bank verhängt. Die Bank konnte für über 400 Systeme nicht nachweisen, dass sie Regeln für die Löschung und Speicherung personenbezogener Daten definiert hatte oder dass eine manuelle Löschung personenbezogener Daten tatsächlich erfolgte. Dies stellte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht dar (Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO), wonach

Verantwortliche nachweisen können müssen, dass Datenverarbeitungen (und damit auch die Löschung) im Einklang mit der DSGVO erfolgen. Für Datenlöschungen sollten etwa Löschkonzepte und -protokolle geführt werden.

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 5. April 2022, dänisch\)](#)

---

### **+++ SCHWEDISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE SETZT BUßGELD GEGEN ZAHLUNGSDIENSTLEISTER WEGEN FEHLENDER NENNUNG VON RECHTSGRUNDLAGEN FEST +++**

Die schwedische Datenschutzbehörde Integritetsskyddsmyndigheten (IMY) hat ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 719.597 gegen die Klarna Bank festgesetzt. Bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Finanzdienstleister, der beispielsweise im E-Commerce ermöglicht, Käufe auf Rechnung anzubieten. Die Behörde beanstandete, dass die Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche über die Website des Unternehmens bereitgestellt wurden, nicht den Anforderungen der DSGVO genügen. Es fehlten Informationen zum Zweck der Verarbeitung und zu der Rechtsgrundlage, auf die eine Datenverarbeitung gestützt werde, sowie zu Datentransfers in Staaten außerhalb des EU/EWR-Raums. Darüber hinaus waren auch die Informationen über die Weitergabe personenbezogener Daten an in- und ausländische Auskunfteien und über die Betroffenenrechte unvollständig.

[Zur Pressemitteilung des European Data Protection Board \(edpb\) \(v. 5. April 2022, englisch\)](#)

---

### **+++ IRISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD WEGEN FEHLERHAFTER MELDUNG VON DATENPANNEN UND UNZUREICHENDER DATENVERARBEITUNGSSYSTEME +++**

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat der Bank of Ireland ein Bußgeld in Höhe von EUR 463.000 auferlegt. Die Bank hatte der Datenschutzbehörde insgesamt 22 Datenpannen gemeldet, die die Übermittlung falscher Angaben von 47.000 Kunden an das Central Credit Register betrafen. Das Central Credit Register, das von der irischen Zentralbank verwaltet wird, erteilt Auskunft über die Kreditwürdigkeit einzelner Personen. Die Datenschutzbehörde warf der Bank unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO vor, um derartige Datenschutzvorfälle effektiv zu vermeiden. Außerdem seien die Meldungen der Datenschutzvorfälle selbst auch teilweise fehlerhaft oder verspätet gewesen, was einen Verstoß gegen Art. 33 DSGVO darstellte. Schließlich habe die Bank auch die betroffenen Kunden nicht rechtzeitig über die Datenvorfälle informiert, obwohl diese ein hohes Risiko für deren Rechte bedeuten können, da ihre Kreditwürdigkeit vom Central Credit Register falsch bewertet wurde. Dies wurde als Verstoß gegen Art. 34 DSGVO geahndet.

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 14. März 2022, englisch\)](#)

# 4. Stellungnahmen

## +++ DSK: BETRIEB VON FACEBOOK-FANPAGES RECHTSWIDRIG +++

Die von der Datenschutzkonferenz (DSK) eingesetzte Taskforce zum Betrieb von Facebook-Fanpages hat in einem Kurzgutachten festgestellt, dass derzeit keine wirksame Rechtsgrundlage für Zugriffe auf Endgeräte und Datenverarbeitungen, die bei dem Besuch von Facebook-Unternehmensseiten (sog. "Fanpages") ausgelöst werden, vorliegen kann. Meta Platforms (Anbieterin von Facebook) stelle schlicht zu wenig Informationen über die auf der Fanpage anfallenden Datenverarbeitungen bereit, sodass Fanpage-Betreiber weder eine Einwilligung einholen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) noch eine Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) durchführen könnten. Demnach wäre de facto kein rechtskonformer Betrieb von Fanpages möglich. Für Fanpage-Betreiber sind dies schlechte Nachrichten. Sie sind gemeinsam mit Meta Platforms für die Datenverarbeitung auf der Fanpage verantwortlich (Art. 26 DSGVO). Die DSK stimmte der Bewertung der Taskforce zu und kündigte entsprechende Kontrollen an, die sich jedoch zunächst auf öffentliche Stellen konzentrieren sollen.

[Zum Kurzgutachten der Taskforce Facebook-Fanpages \(v. 18. März 2022\)](#)

[Zum Beschluss der DSK \(v. 23. März 2022\)](#)

---

## +++ LFD NIEDERSACHSEN: CORONA-DATEN VON MITARBEITERN "SPÄTESTENS JETZT" LÖSCHEN +++

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat Unternehmen und öffentliche Stellen aufgefordert, nicht mehr benötigte Corona-Daten von Mitarbeitern (z. B. Daten aus Zutrittskontrollen zu Arbeitsplätzen mit 3G-Regeln) unverzüglich zu löschen. Daten, die in Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung erhoben und gespeichert wurden, dürften nur zweckgebunden verarbeitet werden. Mit dem Ende der jeweiligen gesetzlichen Pflichten seien diese Daten sofort zu löschen, um keine rechtswidrigen "*Datenfriedhöfe*" anzulegen. Im Gesundheitsbereich seien aufgrund spezieller Regelungen bestimmte Verarbeitungen von Corona-Daten (z. B. im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht) aber nach wie vor zulässig. Die Löschung der Daten soll in unangekündigten Kontrollen geprüft werden.

[Zur Pressemitteilung der LfD Niedersachsen \(v. 19. April 2022\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 96 756095-582

[E-Mail](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



## **Büro Düsseldorf**

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### **Mathias Zimmer-Goertz**

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



### **Christian Frederik Döpke, LL.M.**

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



## REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt  
©Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Alle Rechte vorbehalten 2022

### Impressum

ADVANT Beiten  
Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33, 80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811  
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.